

Ergänzung des Flächennutzungsplans Torgelow um den OT Holländerei

FFH-Vorprüfungen

SPA DE 2350-401 "Ueckermünder Heide"

GGB DE 2350-303 "Uecker von Torgelow bis zur
Mündung"

Auftraggeber:



Stadt Torgelow
Der Bürgermeister
Bahnhofstraße 2
17358 Torgelow

Bearbeiter:



Kunhart Freiraumplanung
Dipl.- Ing. (FH) Kerstin Manthey-Kunhart
Gerichtsstraße 3
17033 Neubrandenburg
Tel: 0395 422 5 110

In Zusammenarbeit mit:

Ornithologen Walter Schulz Avifauna

KUNHART FREIRAUMPLANUNG

Gerichtsstraße 3 17033 Neubrandenburg
Kerstin Manthey-Kunhart
☎ 0170 740 9941, 0395 422 51 10 Fax: 0395 422 51 10

K. Manthey-Kunhart Dipl.-Ing. (FH)
für Grünanlagen und Sportplatzbau

Neubrandenburg, den 18.07.2019

Inhaltsverzeichnis

1. ANLASS UND ZIELE	4
2. GESETZLICHE GRUNDLAGEN	6
3. VORGEHENSWEISE	6
4. PROJEKTBESCHREIBUNG	8
5. BESCHREIBUNG DES UNTERSUCHUNGSRRAUMES.	11
6. BESCHREIBUNG DER NATURA-GEBIETE	17
6.1 BESCHREIBUNG DES SPA DE 2350-401" UECKERMÜNDER HEIDE" UND ERMITTLUNG DER BEEINTRÄCHTIGUNGEN DURCH DAS VORHABEN	17
6.2 BESCHREIBUNG DES GGB 2350-303 „UECKER VON TORGELOW BIS ZUR MÜNDUNG“ UND ERMITTLUNG DER BEEINTRÄCHTIGUNGEN DURCH DAS VORHABEN	20
7. ZUSAMMENFASSUNG.....	24
8. QUELLEN.....	25

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage der 6 Bauflächen zum GGB (Quelle: © LINFOS/M-V 2018)	4
Abb. 2: Lage der 6 Bauflächen zum SPA (Quelle: © LINFOS/M-V 2018)	5
Abb. 3: Jungfernbeck – Planung	8
Abb. 4: Jägersteig – Planung	8
Abb. 5: Hundsberg – Planung	9
Abb. 6: Jungfernbeck – Bestand	12
Abb. 7: Fläche ② vom Norden	12
Abb. 8: Fläche ② vom Süden.....	12
Abb. 9: Fläche ② vom Osten	12
Abb. 10: Fläche ② vom Süden.....	12
Abb. 11: Fläche ① vom Westen.....	13
Abb. 12: Fläche ① vom Süden.....	13
Abb. 13: Fläche ③ vom Norden	13
Abb. 14: Fläche ③ vom Süden.....	13
Abb. 15: Jägersteig – Bestand	13
Abb. 16: Fläche ④ vom Osten	14
Abb. 17: Fläche ④ vom Westen.....	14
Abb. 18: Hundsberg – Bestand	14

Abb. 19: Fläche ⑤ vom nördlichen Graben.....	14
Abb. 20: Fläche ⑤ vom Nordosten.....	14
Abb. 21: Fläche ⑥ vom Süden.....	15
Abb. 22: Fläche ⑥ vom Osten	15
Abb. 23: Fläche ⑥ vom Süden.....	15
Abb. 24: Graben 0:09.03.00-nördliche Bauflächengrenze von Hundsberg Nord	23
Abb. 25: Südlicher Graben 2:09.03.01 bei Hundsberg Nord.....	24

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Wirkungsprognose	10
Tabelle 2: Nachweise Jungfernbeck Nord ①	16
Tabelle 3: Nachweise Jungfernbeck Süd ②.....	16
Tabelle 4: Nachweise Jungfernbeck Ost ③.....	16
Tabelle 5: Nachweise Jägersteig ④	16
Tabelle 6: Nachweise Hundsberg Nord ⑤	16
Tabelle 7: Nachweise Hundsberg Süd ⑥.....	17
Tabelle 8: Vogelarten nach Anhang I und nach Art. 4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie im Gebiet.....	17
Tabelle 9: Beeinträchtigung von Lebensräumen der Vogelarten..... nach Anhang I und nach Art. 4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie.....	18
Tabelle 10: Lebensraumtypen und Arten nach Anhang I der FFH-Richtlinie im Gebiet 21	
Tabelle 11: Säugetiere, die im Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind	21
Tabelle 12: Fische, die im Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind.....	21
Tabelle 13: Beeinträchtigung von im Standarddatenbogen ausgewiesenen Lebensräumen und Arten nach Anhang I bzw. II der FFH-Richtlinie	21

Anlage 1

Ornithologische Bestandserfassung Ergänzung Flächennutzungsplan Torgelow um OT Holländerei FFH – Vorprüfung bezüglich SPA DE 2350 – 401 „Ueckermünder Heide“

1. Anlass und Ziele

Die Stadt Torgelow plant, den seit 1995 wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Torgelow um den ca. 580 ha großen, 2014 eingemeindeten Ortsteil Holländerei, im Norden des Gemeindegebietes der Stadt Torgelow zu ergänzen. Der Flächennutzungsplan setzt für ein Gemeindegebiet die voraussichtliche Art der Bodennutzung fest. Gleichbleibende Nutzungen verursachen keine erhöhten Wirkungen auf die Umwelt. Zusätzliche Wirkungen auf die Umwelt sind von zu ändernden Funktionen zu erwarten. Dies betrifft 6 Flächen, auf denen 5 x Wohnbebauungen und 1 x Ferienunterkünfte vorgesehen sind. Diese Vorhaben werden auf umweltrelevante Wirkungen untersucht.

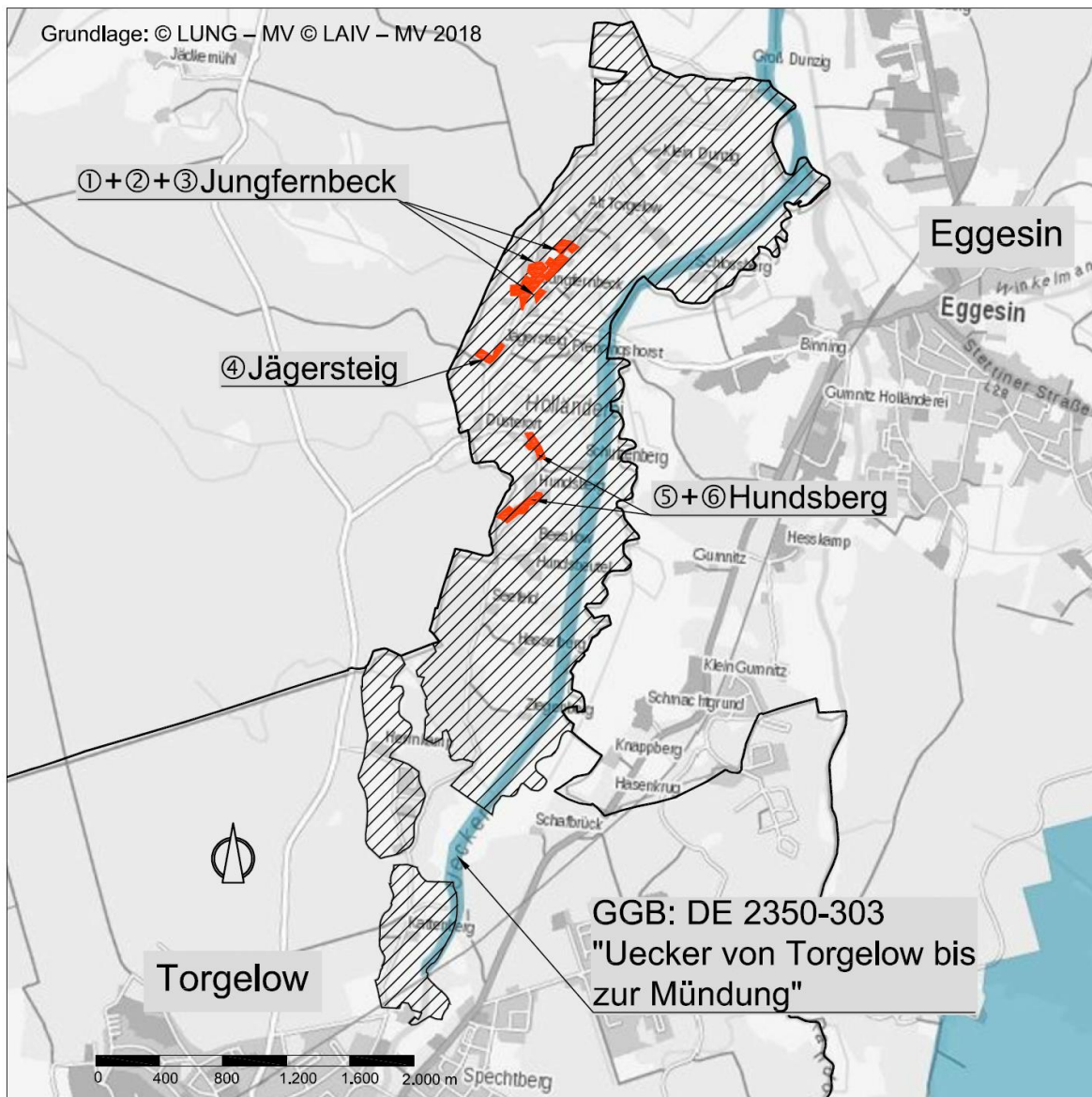


Abb. 1: Lage der 6 Bauflächen zum GGB (Quelle: © LINFOS/M-V 2018)

In der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern - Greifswald zum Vorentwurf der FNP-Ergänzung vom 11.08.2017 steht: "Dem Ergebnis des Umweltberichtes kann so nicht gefolgt werden, da keine Vorprüfungen zu den Natura 2000-Gebieten vorliegen. Die Vorhaben liegen bis auf den Bereich Herrnkamp alle in einem SPA

(Vogelschutzgebiet "Ueckermünder Heide" DE 2350-401). Der Bereich Herrnkamp mit den Erweiterungsflächen liegt innerhalb des 300 m-Bereiches zum SPA. Die Prüfung gilt auch für Vorhaben, die sich innerhalb eines 300 m-Bereiches des GGB DE 2350-303 "Uecker von Torgelow bis zur Mündung" befinden. Auf Ebene des F-Planes ist die Vorprüfung nach § 34 BNatSchG vorzulegen.“ Diese Forderung wurde durch die Stellungnahme der uNB zum Entwurf der FNP-Ergänzung vom 14.05.2018 bestätigt.

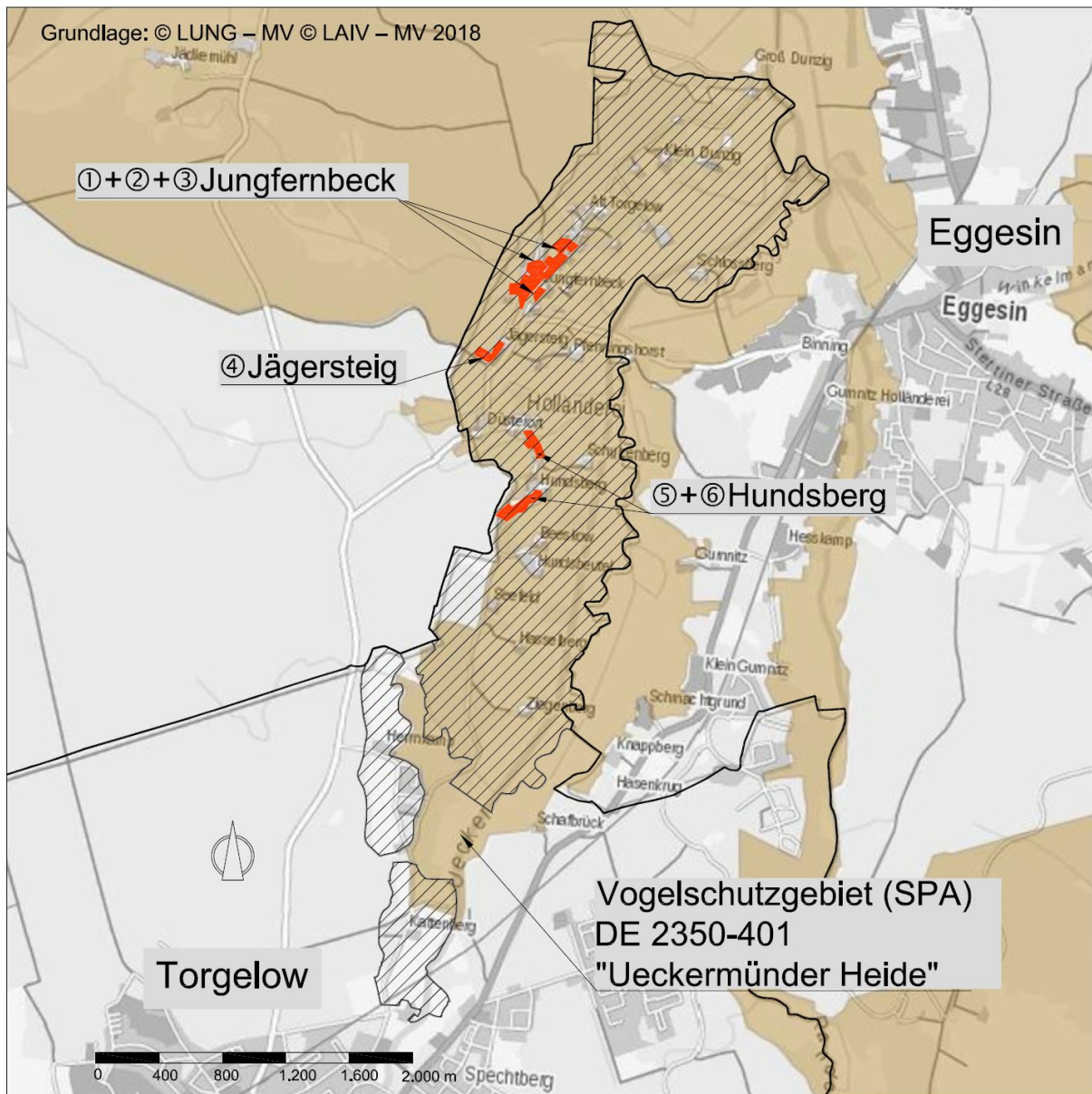


Abb. 2: Lage der 6 Bauflächen zum SPA (Quelle: © LINFOS/M-V 2018)

Entsprechend Artikel 6 Absatz 3 der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten erfordert die vorliegende Planung, welche nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Natura-Gebietes in Verbindung steht und hierfür nicht notwendig ist, das Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnte, eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen.

Dies erfolgt zunächst im Rahmen vorliegender FFH-Vorprüfung auf Grundlage vorhandener Unterlagen. Sind im Ergebnis der FFH-Vorprüfung erhebliche Beeinträchtigungen nachweislich auszuschließen, so ist eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Besteht dagegen bereits die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung, löst dies die Pflicht zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitshauptprüfung aus.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung und vorbehaltlich des Absatzes 4 (Durchführung trotz negativer Ergebnisse aus Gründen öffentlichen Interesses, mit notwendigen Ausgleichsmaßnahmen) stimmen die zuständigen einzelstaatlichen Behörden der Planung nur zu, wenn sie festgestellt haben, dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird und nachdem sie gegebenenfalls die Öffentlichkeit angehört haben.

2. Gesetzliche Grundlagen

Die europäische Grundlage der FFH-Prüfungen ist die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten (RL 92/43/EWG), FFH-Richtlinie genannt, welche seit dem 5. Juni 1992 in Kraft ist und die Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG des Rates der europäischen Gemeinschaften vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten) in ihre Bestimmungen einschließt.

Im Artikel 3 der FFH-Richtlinie heißt es:

(1) Es wird ein kohärentes europäisches ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“ errichtet. Dieses Netz besteht aus Gebieten, die die natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I sowie die Habitate der Arten des Anhangs II umfassen und muss den Fortbestand oder gegebenenfalls die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes dieser natürlichen Lebensraumtypen und Habitate der Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet gewährleisten. Das Netz „Natura 2000“ umfasst auch die von den Mitgliedstaaten aufgrund der Richtlinie 79/409/EWG ausgewiesenen besonderen Schutzgebiete.

Die Pflicht zur Prüfung der Natura-Gebiete ergibt sich aus Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie:

(3) Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, erfordern eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung und vorbehaltlich des Absatzes 4 stimmen die zuständigen einzelstaatlichen Behörden dem Plan bzw. Projekt nur zu, wenn sie festgestellt haben, dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird, und nachdem sie gegebenenfalls die Öffentlichkeit angehört haben.

3. Vorgehensweise

Nachfolgend werden die einzelnen Schritte der Prüfung des Vorhabens erläutert:

1. Schritt

Dieser ist die Prüfung des Vorhabens auf Wirkfaktoren, welche Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes auslösen könnten.

2. Schritt

Hier erfolgt die Konkretisierung der Art und Intensität der Wirkfaktoren sowie die Bestimmung der im Natura 2000-Gebiet zu schützenden Lebensraumtypen, der Zielarten und derer Habitate welche gegenüber den Wirkfaktoren empfindlich sein könnten.

3. Schritt

Es wird geprüft ob die Möglichkeit besteht, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der im Natura 2000-Gebiet zu schützenden Lebensraumtypen oder Arten erfolgen kann.

Wird als Ergebnis des 3. Schrittes die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung ausgeschlossen, ist das Vorhaben durchführbar. Kann die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden, ist das Vorhaben abzulehnen.

Zum Verständnis der Ausführungen werden nachfolgend wichtige Begriffe erläutert:

Erhebliche Beeinträchtigung

Beeinträchtigungen natürlicher Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie oder der Habitate der Arten nach Anhang II bzw. der Vogelarten nach Anhang I und nach Art. 4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie (2009/147/EG), die nach den gebietsspezifischen Erhaltungszielen zu bewahren oder zu entwickeln sind, sind erheblich, wenn diese so verändert oder gestört werden, dass diese ihre Funktion entsprechend den Erhaltungszielen nicht mehr vollumfänglich bzw. ausreichend, sondern nur noch eingeschränkt erfüllen können oder der Erhaltungszustand der für sie charakteristischen Arten nicht mehr günstig ist.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten können nicht nur durch Vorhaben die innerhalb der Gebiete vorgesehen sind hervorgerufen werden, sondern auch von solchen außerhalb dieser Gebiete, indem aus solchen Vorhaben entsprechende Auswirkungen auf die Gebiete mit ihren für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile resultieren. Dies können vor allem Wirkungen über den Luft und Wasserpfad sowie Barrierewirkungen sein, die zu Störungen von funktionalen Beziehungen (z. B. zwischen Lebensräumen einer Art inner- und außerhalb eines Natura 2000-Gebietes) führen oder Zerschneidungs- bzw. Fallenwirkungen, die auch außerhalb der Gebietskulisse Individuenverluste / Mortalitätserhöhung der im Gebiet siedelnden Population hervorrufen.

Erhaltungsziele

Erhaltungsziele sind grundsätzlich die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensräume nach Anhang I FFH-Richtlinie und der Arten nach Anhang II FFH-RL bzw. der Vogelarten nach Anhang I und nach Art. 4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie (2009/147/EG) und derer Habitate. Zum Teil sind für die Natura 2000-Gebiete die jeweiligen Erhaltungsziele gebietsspezifisch im Standard-Datenbogen festgelegt.

Bezugsraum

Bezugsraum zur Ermittlung der Beeinträchtigungen ist das entsprechend den Erhaltungszielen zu sichernde oder wiederherzustellende Vorkommen im betroffenen Natura 2000-Gebiet einschließlich seiner lokalen Vernetzung, nicht jedoch das nationale oder europäische Verbreitungsgebiet. Dabei sind erforderlichenfalls etwaige Differenzierungen innerhalb des Gebietes zu berücksichtigen (z. B. bei einem Gebiet, das aus funktional getrennten oder nur bedingt zusammengehörigen Teilgebieten besteht). Insbesondere bei mobilen oder regelmäßig wandernden Arten ist allerdings festzuhalten, dass Beeinträchtigungen der Population des betroffenen Natura 2000-Gebietes auch außerhalb dieses Gebietes

stattfinden und z. B. über dort erhöhte Individuenmortalität auf den gebietsbezogenen Erhaltungszustand der betroffenen Arten rückwirken können.

4. Projektbeschreibung

Die Änderungsflächen werden, entsprechend der Umgebungsbebauung, eingeschossig mit einer maximalen Versiegelung von bis 60% bebaut. Fußläufige Verbindungen zur Uecker bestehen aufgrund weitläufiger uferbegleitender Niedermoore nicht und sind nicht geplant. In den folgenden Abbildungen sind die Ausmaße der Vorhaben als rote Umgrenzungen dargestellt. Alle Änderungsflächen überlagern das SPA DE 2350-401 "Ueckermünder Heide" liegen aber komplett außerhalb des GGB DE 2350-303 "Uecker von Torgelow bis zur Mündung". Die Änderungsflächen 5 und 6 „Hundsberg“ befinden sich mit ca. 250 bzw. 280 m in unter 300 m Entfernung zum GGB. Die Überschneidungen der Bauflächen 1 bis 6 mit dem SPA sind auf den folgenden Abbildungen durch schwarze Schraffuren gekennzeichnet.

①+② Jungfernbeck

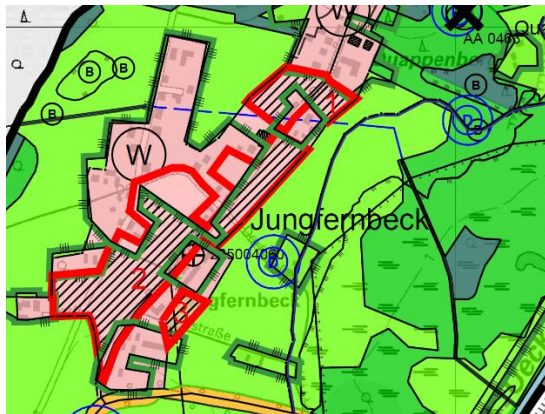


Abb. 3: Jungfernbeck – Planung

Zusätzlich 4,3 ha werden im Bereich Jungfernbeck für den Neubau von ca. 38 Wohnungen vorgesehen. Bei Ansatz von 3 Personen je Wohnung kann sich die Einwohnerzahl um 114 Personen erhöhen. Weiterhin sind Ferienunterkünfte auf etwa 0,2 ha geplant. Die Flächen überlagern das Vogelschutzgebiet und liegen ca. 380 m westlich des GGB. Im Norden quert ein verrohrter Vorfluter zur Uecker die Fläche 1.

③ Jägersteig

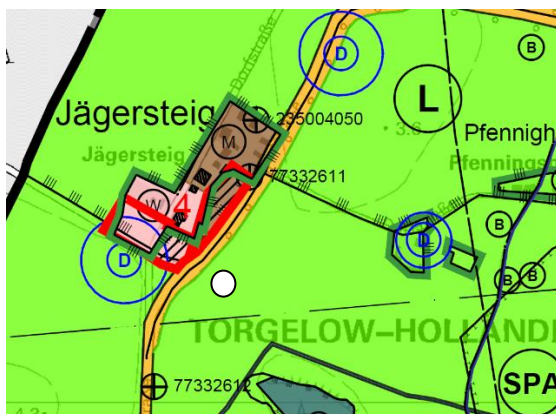
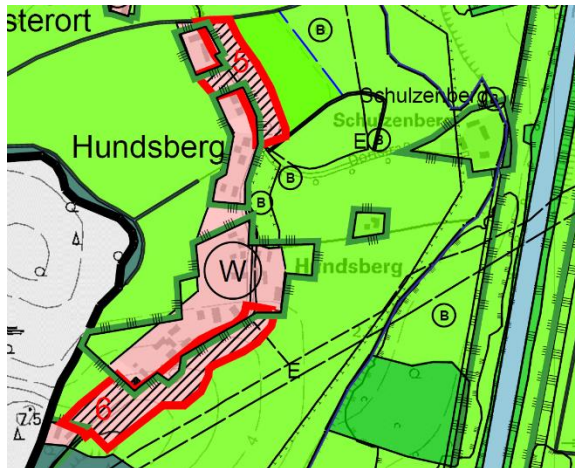


Abb. 4: Jägersteig – Planung

Zusätzliche 0,5 ha schaffen etwa 5 Wohnungen für etwa 15 Personen. Die Fläche liegt teilweise im Vogelschutzgebiet und befindet sich ca. 580 m vom GGB entfernt. Es besteht keine Verbindung zur Uecker.

④+⑤Hundsberg



Insgesamt weitere 2,3 ha Baufläche sollen in Form einer nördlichen und einer südlichen Erweiterungsfläche, für etwa 20 Wohnungen und ca. 60 Personen zur Verfügung gestellt werden. Beide Bereiche liegen nahezu komplett im Vogelschutzgebiet. Die nördliche Fläche liegt etwa 280 m und die südliche Fläche etwa 250 m westlich des GGB. Die nördliche Fläche wird im Norden durch einen Vorfluter zur Uecker tangiert. Im Süden verläuft ein weiterer offener Graben ohne Ueckeranschluss.

Abb. 5: Hundsberg – Planung

Die oben gekennzeichneten Vorhaben können ggf. folgende zusätzliche Wirkungen auf Natur und Umwelt verursachen:

Mögliche baubedingte Wirkungen sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes während der Bauarbeiten zur Realisierung der geplanten Vorhaben, welche nach Bauende wiedereingestellt bzw. beseitigt werden. Während dieses Zeitraumes kommt es, vor allem durch die Lagerung von Baumaterialien und die Arbeit der Baumaschinen, auch außerhalb der Baufelder zu folgenden erhöhten Belastungen der Umwelt:

- 1 Flächenbeanspruchung durch Baustellenbetrieb,
- 2 Bodenverdichtung, Lagerung von Baumaterialien,
- 3 Emissionen und Erschütterungen durch Baumaschinen.

Mögliche anlagebedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Existenz der Vorhaben an sich. Diese beschränken sich auf das Baufeld.

- 1 Flächenversiegelung,
- 2 Flächenverbrauch durch Geländemodellierungen,
- 3 Beseitigung potenzieller Tierlebensräume.

Mögliche betriebsbedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Funktion/ Nutzung der Baulichkeiten. Nennenswerte Wirkfaktoren sind in diesem Fall:

Durch Nutzung verursachte Emissionen ausgehend von etwa 63 Wohnungen und etwa 189 Personen sowie von saisonal genutzten Ferienunterkünften (Emissionen sind die von einer Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).

- 1 Erhöhung der Schallimmissionen durch Wohnnutzung, Gartennutzung, KFZ,
- 2 Erhöhung der Stoffimmissionen durch Heizung, KFZ,
- 3 Einleitung gereinigten Regenwassers in die Vorfluter zur Uecker nach Antrag und Genehmigung durch die untere Wasserbehörde des Landkreises,
- 4 Erhöhung der Beunruhigung des Vogelschutzgebietes entlang der Waldwege durch Erholungssuchende.

Tabelle 1: Wirkungsprognose

Art der Wirkung	Wirkintensität auf die Natura - Gebiete	gering	mittel	hoch	Bemerkungen
a) anlagebedingte Wirkungen					
Flächenversiegelung (nur SPA)	Überbauung/ Versiegelung	X			
Flächenumwandlung (nur SPA)	Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes	X			
	Veränderung der morphologischen Verhältnisse	X			
	Veränderung der hydrologischen/ hydrodynamischen Verhältnisse	X			
	Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse (Beschaffenheit)				
Nutzungsänderung (nur SPA)	Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen	X			
	Verlust/Änderung charakteristischer Dynamik				
	Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung				
	Kurzzeitige Aufgabe habitatprägender Nutzung/ Pflege				
	(Länger) andauernde Aufgabe habitatprägender Nutzung/ Pflege	X			
Gewässerausbau					
Zerschneidung, Arealverkleinerung, Kollision	anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung/ Individuenverlust				
b) betriebsbedingte Wirkungen					
Zerschneidung, Arealverkleinerung, Kollision	betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung/ Individuenverlust				
	Mechanische Einwirkung (z.B. Tritt, Luftverwirbelung, Wellenschlag)				
	Erschütterungen/ Vibrationen				
stoffliche Emissionen	Stickstoff- und Phosphatverbindungen/ Nährstoffeintrag				
	Organische Verbindungen				
	Schwermetalle				
	Sonstige durch Verbrennungs- und Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe				
	Salz				
	Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub/ Schwebstoffe und Sedimente)				
	Olfaktorische Reize (Duftstoffe, auch: Anlockung)				
	Arzneimittelrückstände und endokrin wirkende Stoffe				

Art der Wirkung	Wirkintensität auf die Natura - Gebiete	gering	mittel	hoch	Bemerkungen
	Sonstige Stoffe				
Einleitungen in Gewässer		X			
Grundwasser u.a. Wasserstandsänderungen		X			
akustische Wirkungen	Schall	X			
optische Wirkungen	Bewegung, Sichtbarkeit, Licht (auch: Anlockung)	X			
Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas	Veränderung der Temperaturverhältnisse				
	Veränderung anderer standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren (z.B. Belichtung, Verschattung)				
Strahlung	Nichtionisierte Strahlung/ Elektromagnetische Felder				
	Ionisierte/ Radioaktive Strahlung				
Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen	Management gebietsheimischer Arten				
	Förderung/ Ausbreitung gebietsfremder Arten				
	Bekämpfung von Organismen (Pestizide u.a.)				
	Freisetzung gentechnisch neuer bzw. veränderter Organismen				
c) baubedingte Wirkungen					
Baustraße, Lagerplätze etc.		X			
Bauzeiten (Gesamtzeitraum u. tageszeitlich)		X			
Zerschneidung, Arealverkleinerung, Kollision	Baubedingte, Barriere- oder Fallenwirkung/ Individuenverlust	X			
Sonstige					

5. Beschreibung des Untersuchungsraumes.

Die Betrachtungen beziehen sich auf die insgesamt 7,3 ha großen Änderungsflächen. Alle Flächen sind geringen Immissionen der tangierenden schwach befahrenen Straßen und der umgebenden Wohnnutzungen ausgesetzt. Der Boden besteht aus grundwasserbestimmten Sanden, das Grundwasser steht bei weniger als 2 m unter Flur an. Keine der Flächen enthält Oberflächengewässer. Die nördliche Fläche in Hundsberg wird nördlich und südlich von offenen Gräben tangiert, welche die Straße als Rohrdurchlass bzw. 70 m lange Verrohrung queren. Zwischen Jungfernbeck Nord und Süd verläuft ein verrohrter Vorfluter zur Uecker, der etwa 160 m östlich, ab Beginn der Niedermoorflächen und 250 m westlich, ab Straße, wieder als offener Graben verläuft.

In folgenden Abbildungen wird die Biotopausstattung der sechs Flächen beschrieben.

①+②+③ Jungfernbeck (Nord +Süd+Ost) mit Bildnummern

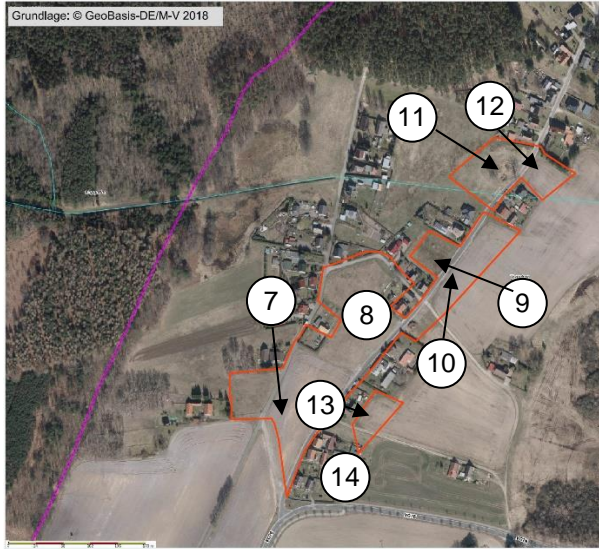


Abb. 6: Jungfernbeck – Bestand

Die Fläche ① besteht östlich der Straße aus Intensivacker und westlich der Straße aus Wiese mit Trockenrasenanzeiger. Hier steht eine Gehölzgruppe mit zwei nach §18 NatSchAG M-V geschützten Bäumen. Östlich der Straße beansprucht die Fläche ② Intensivacker und westlich der Straße Intensivgrünland, Landreitgras und Acker. Es sind keine Gehölze vorhanden. Die Fläche ③ umfasst gehölzfreien Intensivacker. Die Fläche wird von einer Mittelspannungsfreileitung gequert.



Abb. 7: Fläche ② vom Norden



Abb. 8: Fläche ② vom Süden



Abb. 9: Fläche ② vom Osten



Abb. 10: Fläche ② vom Süden



Abb. 11: Fläche ① vom Westen



Abb. 12: Fläche ① vom Süden



Abb. 13: Fläche ③ vom Norden



Abb. 14: Fläche ③ vom Süden

④ Jägersteig

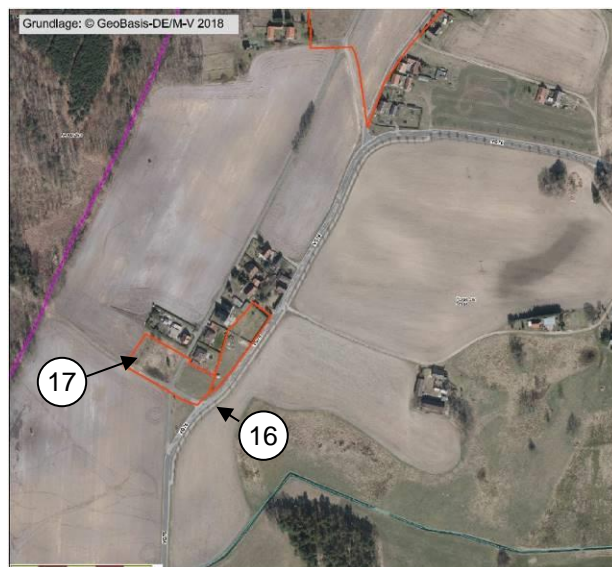


Abb. 15: Jägersteig – Bestand

Zwischen Straße und Kreisstraße befindet sich teilweise eingefriedetes Intensivgrünland. Westlich der Straße und nördlich des Feldweges ist die Fläche mit Extensivgrünland und eingestreuten Gehölzen bestanden. Da die Fläche an 3 Seiten von Siedlungselementen begrenzt wird, handelt es sich um ein Siedlungsgehölz ohne Schutzstatus.



Abb. 16: Fläche ④ vom Osten



Abb. 17: Fläche ④ vom Westen

⑤+⑥Hundsberg (Nord+Süd)

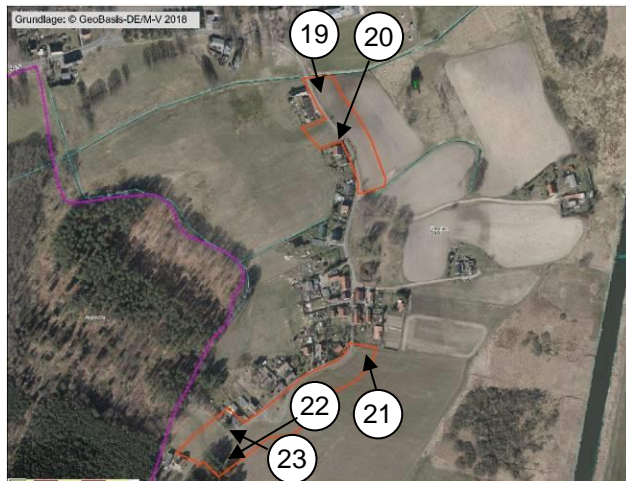


Abb. 18: Hundsberg – Bestand

Die Fläche ⑤ weist keinen Gehölzbestand auf besteht östlich der Straße aus Intensivacker und westlich der Straße aus Grünland der Niederung. Nördlich und südlich grenzen Gräben an.

Östlich der Straße beansprucht die Fläche ⑥ Intensivacker und westlich der Straße Extensivgrünland. Dieses weist im Norden eine nach § 20 geschützte Hecke auf. Im Süden grenzt Wald an. Westlich der Straße ist die Fläche baulich geprägt und entzieht sich so der Ausweisung eines 30 m Waldabstandes. Östlich der Straße ist dieser einzuhalten.



Abb. 19: Fläche ⑤ vom nördlichen Graben



Abb. 20: Fläche ⑤ vom Nordosten



Abb. 21: Fläche © vom Süden



Abb. 22: Fläche © vom Osten

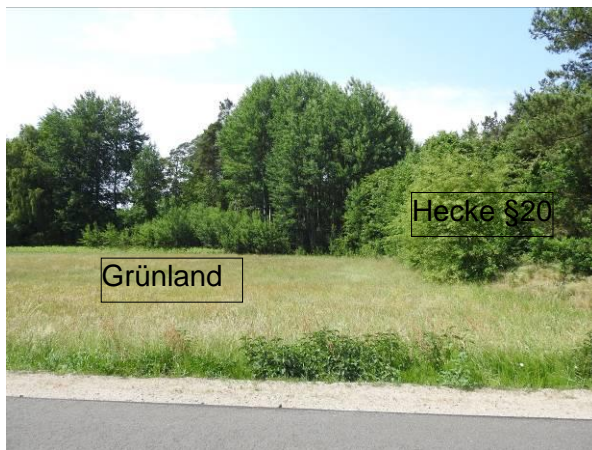


Abb. 23: Fläche © vom Süden

Datengrundlage:

Am 24.05.17 und 19.07.17 erfolgten Biotoptypenkartierungen und Umfeldbetrachtungen. Bezüglich Vorkommen von Vogelarten wurden durch Ornithologen Walter Schulz Begehungen an folgenden Terminen durchgeführt: 27.3.2018, 17.4.2018, 09.5.2018, 01.6.2018, 11.6.2018, 09.5.2018 (nachts), 11.6.2018 (nachts).

Weitere Grundlagen der Prüfung waren Luftbildaufnahmen (GAIA MV, Google Earth) und Geofachdaten des Naturschutzes in M-V des Kartenportales Umwelt des Landschaftsinformationssystems Mecklenburg-Vorpommern (LINFOS MV).

In Zusammenhang mit der Brutvogelkartierung wurden folgende Arten festgestellt:

Tabelle 2: Nachweise Jungfernbeck Nord ①

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	79/409/EWG EG-Vogel-schutz An-hang I	BArtSchV 2005	Schutz nach BNatSchG	2007 RL D	RL MV
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>			bg	V	V
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>			bg		

Tabelle 3: Nachweise Jungfernbeck Süd ②

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	79/409/EWG EG-Vogel-schutz An-hang I	BArtSchV 2005	Schutz nach BNatSchG	2007 RL D	RL MV
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>			bg	3	3

Tabelle 4: Nachweise Jungfernbeck Ost ③

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	79/409/EWG EG-Vogel-schutz An-hang I	BArtSchV 2005	Schutz nach BNatSchG	2007 RL D	RL MV
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>			bg	3	3

Tabelle 5: Nachweise Jägersteig ④

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	79/409/EWG EG-Vogel-schutz An-hang I	BArtSchV 2005	Schutz nach BNatSchG	2007 RL D	RL MV
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>			bg		
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>			bg		

Tabelle 6: Nachweise Hundsborg Nord ⑤

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	79/409/EWG EG-Vogel-schutz An-hang I	BArtSchV 2005	Schutz nach BNatSchG	2007 RL D	RL MV
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>			bg	3	3

Tabelle 7: Nachweise Hundsberg Süd ©

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	79/409/EWG EG-Vogel-schutz Anhang I	BArtSchV 2005	Schutz nach BNatSchG	2007 RL D	RL MV
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>			bg	3	3

BArtSchV = Bundesartenschutzverordnung Spalte 2 (bg) oder 3 (sg)

BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz (bg = besonders geschützt, sg = streng geschützt)

RLD = Rote Liste Deutschland (1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, G= Gefährdung anzunehmen, D= Daten mangelhaft, Vorwarnliste = noch ungefährdet, verschiedene Faktoren könnten eine Gefährdung in den nächsten zehn Jahren herbeiführen)

RL MV = Rote Liste Meck.-Vp. (1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4= potenziell gefährdet, Vorwarnliste = noch ungefährdet)

6. Beschreibung der Natura-Gebiete

6.1 Beschreibung des SPA DE 2350-401 " Ueckermünder Heide" und Ermittlung der Beeinträchtigungen durch das Vorhaben

Alle Vorhabenflächen liegen im SPA DE 2350-401 "Ueckermünder Heide".

Erhaltungsziele

Da kein Erhaltungsziel im Standard-Datenbogen formuliert ist, gilt die Erhaltung oder Wiederherstellung günstigen Erhaltungszustandes der Arten nach Anhang I u. Art. 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie und derer Habitate.

Prüfgegenstand

Gegenstand der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind die in der Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern vom 5. März 2018 für das jeweilige Vogelschutzgebiet aufgeführten Vogelarten und deren Lebensräume. Diese unterscheiden sich geringfügig von den im Standard-Datenbogen aufgeführten Arten. So fallen der Wendehals und die Wachtel als Zielarten weg, Rot- und Schwarzmilan kommen hinzu.

Tabelle 8: Vogelarten nach Anhang I und nach Art. 4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie im Gebiet

Art	Wissenschaftlicher Name	Anhang I	RL M-V
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>		2
Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	X	2
Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	X	2

Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	X	3
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	X	2
Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>	X	0
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>		1
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	X	
Kranich	<i>Grus grus</i>	X	3
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	X	3
Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	X	2
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	X	3
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	X	3
Schreiadler	<i>Aquila pomarina</i>	X	1
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	X	3
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	X	
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	X	1
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	X	2
Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	X	3
Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	X	1
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	X	1
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	X	3
Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>		1
Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	X	2

Rote Liste M-V (DIETRICH, JÜRGEN 1992):

0: Ausgestorben oder verschollen 1: vom Aussterben bedroht 2: stark gefährdet 3: gefährdet I: Vermehrungsgäste

Tabelle 9: Beeinträchtigung von Lebensräumen der Vogelarten nach Anhang I und nach Art. 4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie

Vogelarten	Lebensraumsprüche der Arten	Vorhandensein eines solchen Lebensraumes auf der Vorhabenfläche oder in der Nähe	Beeinträchtigung eines vorhandenen Lebensraumes durch die Wirkfaktoren des Vorhabens dass er seine Funktion entsprechend den Erhaltungszielen nicht mehr / nur teilweise erfüllen kann
Bekassine	Feuchtwiesen, offenes Sumpfland	nein	nein
Blaukehlchen	schilffreie Gewässer	nein	nein

Brachpieper	wohnt und brütet in trockenem, offenem Gelände	nein	nein
Eisvogel	mäßig, schnell fließende oder stehende, klare Gewässern mit Kleinfischbestand Sitzwarten und Gehölzen Brutplätze sind Steilufer, große Wurzelteller umgestürzter Bäume Hohlwege und Gruben	nein	nein
Fischadler	fischreiche langsam fließende oder stehende Gewässer mit benachbarten ungestörten Brutmöglichkeiten in Form von Bäumen u. ä.	nein	nein
Goldregenpfeifer	große, offene, unzerschnittene und störungsarme Landwirtschaftsflächen ohne oder mit niedriger Vegetation, große Schlickflächen (auch Schlafplatz)	nein	nein
Großer Brachvogel	Moore, Feuchtwiesen	nein	nein
Heidelerche	sonnige, trockene Offenflächen in oder am Rande von Wäldern	nein	nein
Kranich	wasserführende Sölle und Senken, Moore, Sümpfe, Verlandungszonen von Gewässern und renaturierte Polder, angrenzende oder nahe störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen (insbesondere Grünland)	nein	nein
Neuntöter	offenes Gelände mit Gehölzen und niedriger Bodenvegetation mit Insekten	nein	nein
Rohrdommel	gut erhaltene, ausgedehnte Schilf- und Röhrichtbestände	nein	nein
Rohrweihe	ausgedehnte Röhrichte	nein	nein
Rotmilan	Störungsarme Landschaften mit Gehölzen	nein	nein
Schreiadler	wohnt und brütet in naturnahen Wäldern mit angrenzenden extensiv genutzten Flächen	nein	nein
Schwarzmilan	Störungsarme Landschaften mit Gehölzen mit hohen Grünlandanteilen und/oder fischreichen Gewässern als Nahrungshabitat	nein	nein
Schwarzspecht	Wälder	nein	nein
Schwarzstorch	alte geschlossene Wälder mit Still- und Fließgewässern	nein	nein
Seeadler	ungestörte Gewässerbereiche	nein	nein
Sperbergrasmücke	offenes Gelände mit Gehölzen und niedriger Bodenvegetation mit Insekten	nein	nein
Tüpfelsumpfhuhn	Sumpfbereiche, Niedermoore, Seggenbestände	nein	nein
Wachtelkönig	deckungsreiche Vegetation mit mindestens 35 cm Wuchshöhe, Seggen, Pfeifengras- oder Iriswiesen, extensiv genutzte Agrarflächen, Weidewiesen, Verlandungszonen	nein	nein

Weißstorch	offene und halboffene Landschaften, feuchte und wasserreiche Gegenden	nein	nein
Wiedehopf	wärmeexponierte, trockene, nicht zu dicht baumbestandene Gebiete mit nur kurzer oder überhaupt spärlicher Vegetation	nein	nein
Ziegenmelker	trockene, wärmebegünstigte, offene Landschaften	nein	nein

In obenstehender Tabelle wird das Vorhandensein von Lebensräumen der Zielarten des SPA ausgeschlossen. Dass im Rahmen der Begehungen der Vorhabenflächen durch Ornithologen Walter Schulz keine der Arten auf den Flächen nachgewiesen werden konnte, bestätigt diese Aussage. Beeinträchtigungen über das Plangebiet hinaus sind aufgrund der geringen Wirkungen der Vorhaben nicht zu erwarten. Auch die mögliche Erhöhung der Frequentierung der Wege und Straßen im Vogelschutzgebiet sowie die Erhöhung der Immissionen im Bereich der Siedlungen wird die Zielarten und deren Lebensräume nicht erheblich beeinträchtigen.

Begründung:

Die Wege und Straßen werden bereits durch Pendler sowie erholungssuchende Radfahrer und Wanderer aus der Umgebung beansprucht, sind somit vorbelastet und als Habitate wenig geeignet. Erhöhter Nutzungsdruck in Richtung unerschlossener Flächen des Vogelschutzgebietes ist nicht zu erwarten, da die Ergänzungsfläche einen hohen Niedermooranteil aufweist, der teilweise unbetretbar ist. Die Zielarten wurden auf den Vorhabenflächen und in deren Umgebung nicht angetroffen und werden von den geringen Immissionen der geplanten Änderungsflächen in ihren entfernter gelegenen Lebensräumen nicht erreicht.

6.2 Beschreibung des GGB 2350-303 „Uecker von Torgelow bis zur Mündung“ und Ermittlung der Beeinträchtigungen durch das Vorhaben

Laut Stellungnahme der uNB sind die Wirkungen der Änderungsflächen in unter 300 m Entfernung zum FFH-Gebiet DE 2350-303 „Uecker von Torgelow bis zur Mündung“ auf Erheblichkeit zu prüfen. Die einzelnen Flächen weisen folgende Abstände zum GGB auf: Jungfernbeck 380 m, Jägersteig 580 m, Hundsberg Nord 280 m, Hundsberg Süd 250 m. Dementsprechend erfolgt die Prüfung für die Flächen Hundsberg Nord und Süd (⊕+⊕).

Erhaltungsziel des GGB:

Im Standard-Datenboden ist als Erhaltungsziel der Erhalt und teilweise Entwicklung eines Fließgewässerabschnittes mit gewässerbegleitenden Wäldern und Vorkommen von charakteristischen FFH-Arten verzeichnet.

Tabelle 10: Lebensraumtypen und Arten nach Anhang I der FFH-Richtlinie im Gebiet

LRT 1130	Ästuar
LRT 3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
LRT 3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranuncion fluitantis und des Callitricho-Batrachion
LRT 91E0	Auen-Wälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)

Tabelle 11: Säugetiere, die im Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind

Biber	<i>Castor fiber</i>
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>

Tabelle 12: Fische, die im Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind

Steinbeißer	<i>Cobitis taenia</i>
Bitterling	<i>Rhodeus amarus</i>

Tabelle 13: Beeinträchtigung von im Standard-Datenbogen ausgewiesenen Lebensräumen und Arten nach Anhang I bzw. II der FFH-Richtlinie

LRT und Arten	Lebensraumsprüche der Arten nach Anhang II	Vorhandensein eines solchen Lebensraumes auf der Vorhabenfläche oder in der Nähe	Beeinträchtigung eines vorhandenen Lebensraumes durch die Wirkfaktoren des Vorhabens dass er seine Funktion entsprechend den Erhaltungszielen nicht mehr /nur teilweise erfüllen kann
Ästuar		nein	nein
Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions		nein	nein
Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranuncion fluitantis und des Callitricho-Batrachion		nein	nein

Auen-Wälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)		nein	nein
Biber	Ungestörte Gewässerabschnitte mit Gehölzbestand	nein	nein
Fischotter	flache Flüsse mit zugewachsenen Ufern, Überschwemmungsebenen	nein	nein
Steinbeißer	langsam fließende oder stehende sauerstoffreiche Gewässer mit sandigem Untergrund	nein	nein
Bitterling	naturnahe pflanzenreiche saubere Gewässer mit Teich- oder Flußmuscheln	nein	nein

Alle geplanten Änderungsflächen, auch die zu prüfenden Hundsberg Nord und Süd, liegen außerhalb des GGB. Eine direkte Inanspruchnahme von GGB-Flächen durch die Änderungsflächen liegt daher nicht vor.

Kein FFH-Lebensraumtyp befindet sich auf den Bauflächen in Hundsberg oder in deren Umgebung. Trotz der Nähe der Bauflächen zum GGB 2350-303 „Uecker von Torgelow bis zur Mündung“ genügt die Habitatausstattung beider Flächen nicht den Ansprüchen der Zielarten. Somit wird in keinen Biotopverbund eingegriffen.

Die Änderungsflächen sind durch weitestgehend unzugängliche ueckerbegleitende Niedermoorflächen vom GGB getrennt. Dieser Umstand reduziert die erhöhte Beeinträchtigung des GGB durch zusätzliche Anwohner/Touristen auf ein Minimum. Das GGB ist seitens der Änderungsflächen nicht durch KFZ oder anderweitig bequem erreichbar.

Die geringen Immissionen durch Wohnen und Ferienunterkünfte wirken aufgrund des Abstandes der Änderungsflächen zum FFH-Gebiet von mindestens 250 m nicht beeinträchtigend.

Als mögliches Wirkungsmedium kann nur der Graben 0:09.03.00 des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“ dienen, der als offener Vorfluter zur Uecker die Baufläche Hundsberg Nord tangiert. Als Stoffeintrag seitens dieser Änderungsfläche ist nur die Einleitung gereinigten Niederschlagswassers nach Antrag und Genehmigung durch die untere Wasserbehörde möglich. Dies zieht keine Beeinträchtigung des GGB nach sich.

Bei den Zielarten des GGB handelt es sich um zwei Fischarten sowie um Biber und Fischotter. Alle Arten sind gewässergebunden. Eine Verbindung zu den Änderungsflächen kann daher nur über Wasserflächen hergestellt werden. Im Fall der zwei Fischarten und des Bibers müssen diese besondere Bedingungen aufweisen (siehe Tabelle 13), welche der obengenannte Graben als einziges verbindendes Gewässer nicht aufweist. Dieser hat naturferne steile Böschungen und weist keine Wasser- sowie Ufervegetation auf.

Die Nutzung des Grabens ist jedoch durch den Fischotter möglich. Dieser kann den Graben als Wanderleitlinie während nächtlicher Streifzüge zum Zweck der Nahrungssuche oder auf

der Suche nach neuen Lebensräumen frequentieren. In diesem Zusammenhang erhalte auch der südlich der Fläche ⑤ verlaufende Graben 2:09.03.01 Bedeutung. Dieser hat zwar keinen Ueckeranschluss, kann der Art aber zur Erschließung weiterer Flächen dienen. Der potenziellen Funktion der Gräben steht entgegen, dass der Graben 0:09.03.00 die Straße in Form eines Rohrdurchlasses quert und der südliche Graben als etwa 70 m lange Verrohrung. In der Summe ist die Funktion der Gräben als Transferräume für den Fischotter als erheblich eingeschränkt zu bewerten. Durch Realisierung der Planung wird diese eingeschränkte potenzielle Funktion der Gräben nicht beeinträchtigt, da die tangierenden Gräben einen Freihalteanspruch von 5 m besitzen. Somit ist ein potenzieller Wanderkorridor für den Fischotter weiterhin gegeben. Die Störungen seitens der geplanten Bebauung sind nachts, zur Hauptaktivitätszeit des Fischotters, stark reduziert.



Abb. 24: Graben 0:09.03.00 - nördliche Bauflächengrenze von Hundsberg Nord



Abb. 25: Südlicher Graben 2:09.03.01 bei Hundsberg Nord

7. Zusammenfassung

Ein Projekt ist unzulässig, wenn es zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann.

Alle Änderungsflächen sind entlang vorhandener Infrastrukturen sowie im Bereich vorhandener Bebauung geplant und unterliegen auf verschiedene Weise intensiver menschlicher Nutzung. Dementsprechend ist die Habitatfunktion aller Flächen gering. Im Fall des Vogelschutzgebietes wurde dies durch eine Artenaufnahme im Rahmen von 7 Begehungen nachgewiesen. Die Funktion der Flächen für das GGB wurde aus der Biotopausstattung abgeleitet. Die Wirkungen der Vorhaben sind, der geplanten Wohn- bzw. Tourismusfunktion entsprechend, gering und erreichen die Natura-Gebiete nicht.

Lebensraumtypen nach Anhang I und Lebensräume von Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sowie Lebensräume von Vogelarten nach Art. 4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie werden durch das Vorhaben nicht berührt und beeinträchtigt. Potenzielle Wanderleitlinien des Fischotters werden nicht eingeschränkt. Rastgebiete werden nicht reduziert. Rastende Arten werden nicht beeinträchtigt.

Die Erhaltungsziele der Natura-Gebiete werden durch das Vorhaben nicht berührt. Die Erhaltung eines kohärenten europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete ist nicht gefährdet.

8. Quellen

- LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlusstand Juni 2007 – im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von K. KOCKELKE, R. STEINER, R. BRINKMANN, D. BERNOTAT, E. GASSNER & G. KAULE]. – Hannover, Filderstadt
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)
- Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)
- EU-Vogelschutzrichtlinie: Richtlinie 209/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Amtsblatt L 20, S. 7, 26.01.2010, kodifizierte Fassung)
- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien (ABl. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193–229)
- LINFOS light, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Kartenportal Umwelt M-V
- Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung - Natura 2000-LVO M-V) vom 12. Juli 2011, (GVOBl. M-V 2011, S. 462) letzte berücksichtigte Änderung: Anlage 5 sowie Detailkarten geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. März 2018 (GVOBl. M-V S. 107, ber. S. 155)

Anlage 1

Ornithologische Bestandserfassung Ergänzung Flächennutzungsplan Torgelow um OT Holländerei FFH – Vorprüfung bezüglich SPA DE 2350 – 401 „Ueckermünder Heide“

Ornithologische Bestandserfassung
Ergänzung Flächennutzungsplan Torgelow um OT Holländerei
FFH – Prüfung bezüglich SPA – Gebiet DE 2350 – 401 „Ueckermünder Heide“

Das Untersuchungsgebiet setzt sich aus sechs Teilflächen zusammen.
Auf diesen sechs Flächen erfolgten die Artenaufnahmen. Zusätzlich wurde das nähere Umfeld der Flächen auf Vorkommen der Zielarten des Vogelschutzgebietes beobachtet.

Folgende Begehungen fanden statt:

Begehungen tags: 27.3.2018, 17.4.2018, 09.5.2018, 01.6.2018, 11.6.2018

Begehungen nachts: 09.5.2018, 11.6.2018

Ergebnis der Kartierung:

Fläche 1 besteht aus Acker, Grünland und einer aufgelassenen Fläche mit Birke, Eiche und einigen ca. 1,50 m hohen Kiefern. Zur Nahrungsaufnahme stellten sich regelmäßig ein Bluthänflingpaar (*Carduelis cannabina*) und ein Grünfinkpaar (*Carduelis chloris*) ein, so dass die Fläche als Bruthabitat zu werten ist. Am 9.5. 2018 wurde ein Paar Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*), auch Futter tragend, beobachtet. (Siehe Karte)

Fläche 2 besteht aus Acker und Grünland. Auf dem nicht bestellten Teil (Grünland) ein Feldlerchenpaar. Verhalten deutet auf Brut hin. Reviertreue, da die Fläche nicht bearbeitet wurde. Die Vögel wurden bei jeder Begehung festgestellt. (Siehe Karte)

Fläche 3 besteht aus Acker. Keine Vögel festgestellt. Potenzial für Feldlerche.

Fläche 4 besteht aus Grünland und Gehölzen. In den Gehölzen brüteten je 1 Paar der Garten- und Mönchsgrasmücke. Regelmäßiger Gesang = Bruthabitat. (Siehe Karte). Auf den Acker- und Grünlandflächen wurden regelmäßig Haussperlinge (*Passer domesticus*) und Bachstelzen (*Motacilla alba*) festgestellt. Brutplätze außerhalb des Untersuchungsgebietes.

Fläche 5 besteht aus Acker und Grünland der Niederung. Auf dem Acker stellte sich regelmäßig ein Feldlerchenpaar ein. Brut nicht ausgeschlossen.

Fläche 6 besteht aus Acker und Grünland. Der Acker gehört zum Revier eines Feldlerchenpaares. Brutplatz außerhalb der Fläche. Am Rand zur Bebauung im Brombeergestrüpp Paar Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), ab Mai 2018

Zielvogelarten konnten in keiner Teilfläche registriert werden.

Die Nachtbegehungen am 09.5.2018 und 11.6.2018 brachten keine Ergebnisse.

Anlage1:

Kartiermaterial

Literatur:

-Bezzel, Einhard: Vögel BVL-Verlag München

-Südbeck, Peter und Mitarbeiter:

Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands 2005

Dachverband Deutscher Avifaunisten

-Eichstädt, Werner und Mitarbeiter:

Atlas der Brutvögel in Mecklenburg 2006 Steffen Verlag

-Svenson, Grant, Mullaney, Zetterström: Der neue Kosmos – Vogelführer, Kosmos, 1999

aufgestellt:



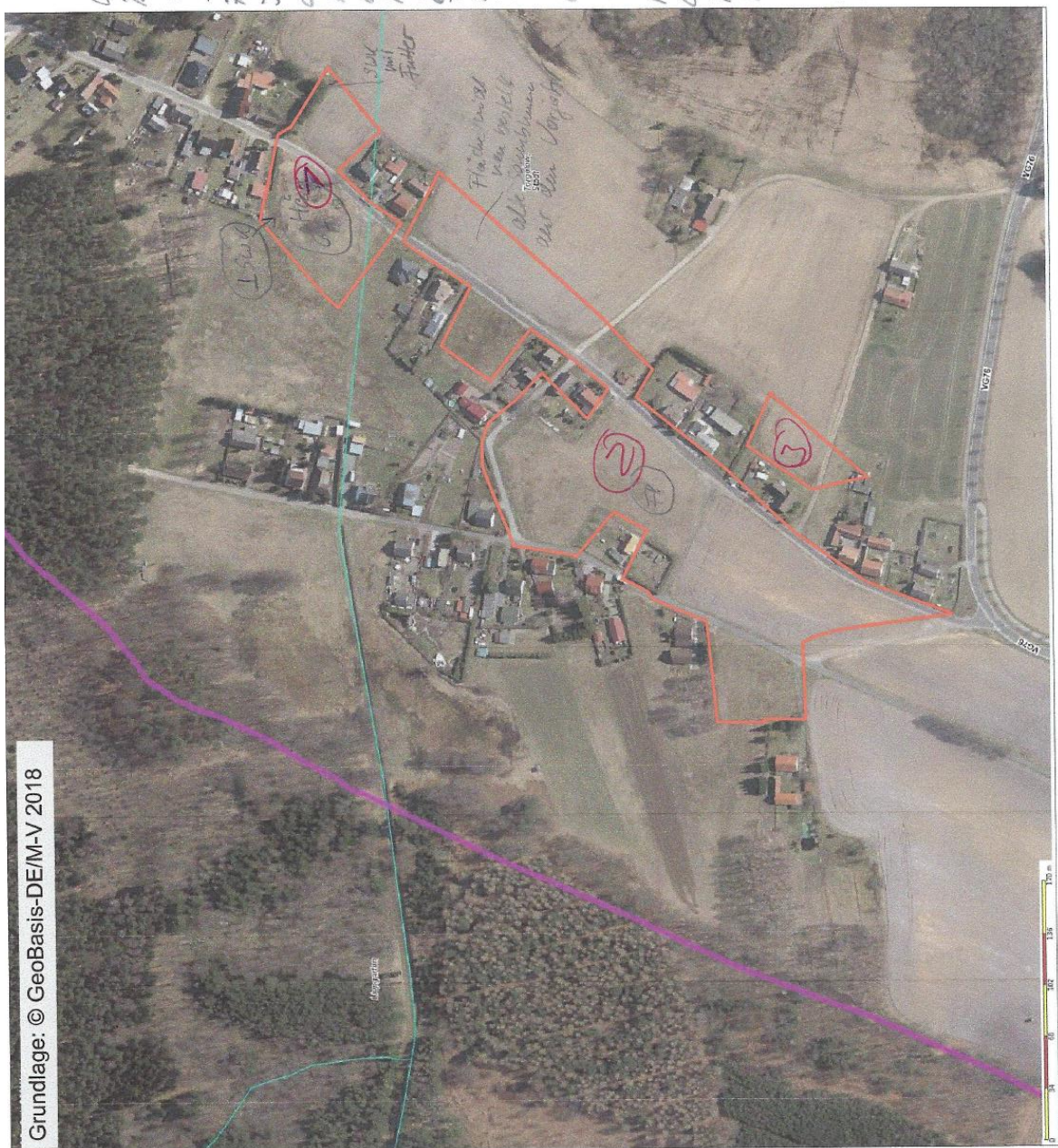
Walter Schulz

Mitglied der Ornithologische Arbeitsgemeinschaft

Mecklenburg-Vorpommern (OAMV)

Neubrandenburg, den 18.06.2018

Grundlage: © GeoBasis-DE/M-V 2018



Fläche 2
 Weinreben-Löss
 Brutplätze der
 Feldlerche
 → Fittwägel mit
 Fittler in der
 Icke gibt Klauen
 aus, dass keine
 Brut zu fliegen
 kann.
 Das Lösser wird
 geschl.
 Fläche lang brack
 und großen
 Freiflächen in
 der Fläche
 (Trockenheit)

Fläche 1
 Nahrungspflanze
 Gf + Hä
 Anbauorte der
 Brutzeit
 Samen (Birkel)
 Fische (Fische)
 Nahrung für
 einige Vogelarten
 wichtig.

1/2/3
 ↓
 25.7.18





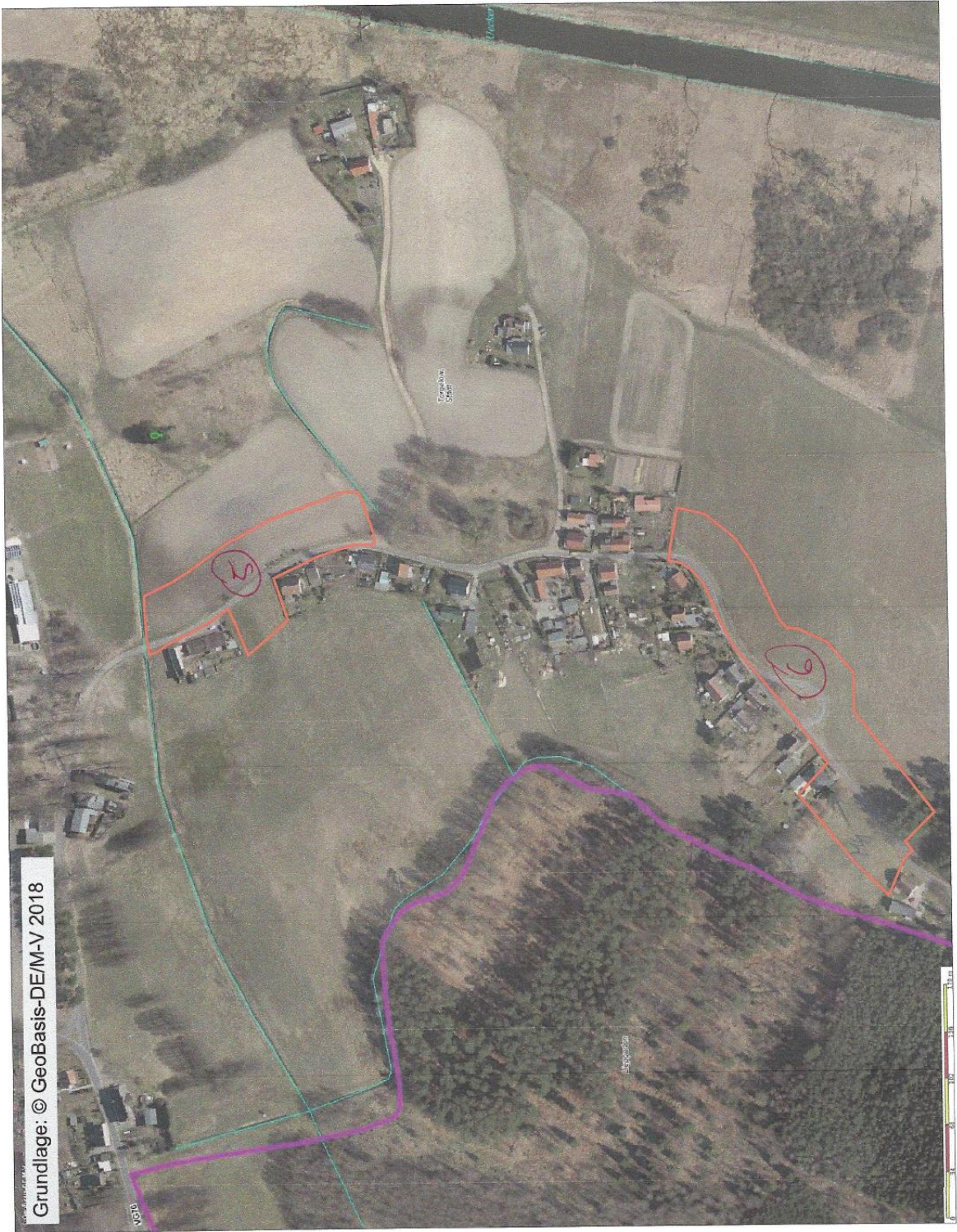


4



5 / 6

Mg-L =
Grundwasser



Grundlage: © GeoBasis-DE/M-V 2018



